Satzung

des Tierschutzvereins

"Tierschutz der Tat" e.V.

Detmolo

Amtlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt

Geschäftsstelle: 32758 Detmold, Zum Dicken Holz 19, 32758 Detmold, Tel.: 05231/24468

"Lippisches Tierheim" (10 205 qm) auf dem Meierberg bei Detmold-Hakedahl, Zum Dicken Holz 19, Tel.: 05231/24468 Konto: Sparkasse Paderborn-Detmold, Nummer 170 605, BLZ 476 501 30

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1

Der Verein führt den Namen: "Tierschutz der Tat" e.V. (vormals "Freunde der Schwäne" e.V., gegründet am 4. Juli 1957, zum allgemeinen Tierschutzverein umgeformt am 25. März 1959).

2.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter Nummer VR 60391 eingetragen.

3.

Sitz des Vereins ist Detmold.

4.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vornehmlich auf das Gebiet des Kreises Lippe, in besonderen Fällen auch auf das Bundesgebiet und das Ausland.

5.

Der Verein hat den Zweck, sich für den Schutz der Tiere vor Not und Qual und für die Anerkennung ihrer Lebensrechte sowie für die Verbreitung des Gedankenguts "Tierschutz" einzusetzen.

Er verlangt den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren im Sinne ihrer Mitgeschöpflichkeit und fordert die Abschaffung von Tierversuchen. Tier- und Naturschutz stehen für ihn in engem Zusammenhang.

6.

Der Verein trägt und unterhält das "Lippische Tierheim", Zum Dicken Holz 19, in 32758 Detmold. Er nimmt dort Fund- und Abgabetiere auf, bewahrt sie artgemäß auf, versorgt sie tierärztlich und betreut sie pflegerisch, um sie gegen einen Schutzvertrag an Tierfreunde zu vermitteln. Die Aufnahme, Betreuung und Vermittlung von Tieren regelt eine Tierheimordnung.

7.

Der Verein fördert besonders den Gedanken des Tierschutzes unter Jugendlichen. Das Tierheim empfängt deswegen auch Klassen und Projektgruppen aus den Schulen und bietet Stellen für das Betriebspraktikum an. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Tierschutzes.

8.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund und im Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen.

9.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 a Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht als Förderverein im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Von den ordentlichen Mitgliedern werden aktive ehrenamtliche Tätigkeiten erwartet.

2.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dabei soll der Bewerber erklären, ob er ordentliches oder förderndes Mitglied werden will.

3.

Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

4.

Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Satzung.

5.

Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.

Der Austritt erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn er bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich erklärt wird.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Ziele des Vereins verstößt. Bevor der Vorstand über den Ausschluss entscheidet, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, mündlich vor dem Vorstand iSv § 26 BGB Stellung zu nehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zu übersenden.

4.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen.

Daraufhin ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vor dem Gesamtsvorstand seine Sicht der Angelegenheit darzustellen. Nach der Anhörung muss der Gesamtvorstand den Ausschluss mit einer Mehrheit 2/3 der gültigen Stimmen bestätigen, andernfalls ist das Mitglied nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied ebenfalls per Einschreiben bekannt zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand iSv § 26 BGB,
- 2. der Gesamtvorstand,
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstands

1.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 3 Beisitzern, die für die Führung der Kassengeschäfte, die Öffentlichkeitsarbeit und die Schriftführung zuständig sind.

Ist der Vorsitzende verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Rechte und Pflichten wahr.

- 2. Der Gesamtvorstand kann bis zu drei Personen als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kooptieren.
- 3. Den Vorstand iSv 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4.
 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für 3 Jahre ein neues Vorstandsmitglied.
- Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 6 Tätigkeit des Vorstandes

1

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind.

- 2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat die verantwortliche Leitung des Tierheims inne.
- Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- 4.
 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitglieder beschließen in Mitgliederversammlungen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- d) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Mindestbeitragshöhe,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 3. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer achttägigen Frist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (www.tierheimdetmold.de). Die ordentlichen Mitglieder erhalten außerdem eine schriftliche Einladung oder, wenn dies im Einzelnen so vereinbart ist, per E-Mail.
- 5. Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem als Schriftführer bestellten Beisitzer zu unterschreiben ist.

§ 8 Einnahmen

- Der Verein ist gemeinnützig. Jede Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Sammlungen, Veranstaltungen des Vereins und aus Zuschüssen der Städte und Gemeinden, die dem Verein einen vertragsgemäßen Aufwandsersatz für seine Leistungen im Tierheim zukommen lassen.

§ 9 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder über die Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

§ 10 Datenschutz

1.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied kann eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden.

- Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks
- erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4.

 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5.
 Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht bzw. gesperrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 11 Mitgliederliste

- 1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
- 2. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist:
- a) Vereinsinterne Weitergabe: Die Mitgliederliste steht Vorstandsmitgliedern und im Verein tätigen Personen, die mit der Verarbeitung befasst sind, zur Kenntnis. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen insbesondere Kontodaten werden nicht weitergegeben.

b) Rechte Dritter: Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 12 Auflösung

1

Der Beschluss über Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

Detmold, den 29.06.1961.

Der Vorstand

Am 26. Oktober 1961 in das Vereinsregister eingetragen.

Zuletzt geändert am 25. September 2018